

Das nicht vollständige Geständnis als Haftgrund der Verdunklungsgefahr

Die Auslegungspraxis der Haftgründe bei Staatsanwaltschaften exemplarisch

von Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, München

Folgender Fall aus der Praxis:

Dem Bruder eines Rechtsanwalts wird vorgeworfen, er habe sich bei der Bank des Bruders mit dessen Stimme gemeldet, dort Auskunft über sein Konto erhalten und Scheckformulare fertigen lassen. Anschließend habe er einen Freund und seine Frau losgeschickt, um mit den gefertigten Scheckformularen Geld vom Konto des Bruders abzuheben. Auf diese Weise habe er, so der Vorwurf, 400 000 DM erlangt.

Der Beschuldigte und seine Ehefrau stellen sich den Strafverfolgungsbehörden und werden in Untersuchungshaft genommen. Mit der Argumentation, die Ehefrau habe nur als Botin gehandelt, und, bei erheblicher Skepsis, doch gedacht, daß das Geld ihrem Manne zustehe, versucht die Verteidigung eine Haftentlassung zu erreichen. Da die Verteidigung der Auffassung ist, eine ursprünglich von der Staatsanwaltschaft gegebene Zusage bezüglich der Haftentlassung wenigstens der Ehefrau werde nicht eingehalten, schreibt sie an den Behördenleiter. Dieser antwortet wie folgt:

»Zwischen den beiden letztgenannten Beschuldigten dürfte insoweit zu differenzieren sein, als die Beschuldigte... wovon ausgegangen werden muß, den Verbleib des betrügerisch erlangten Geldes kennt... Vom Oberstaatsanwalt war anlässlich des Telefongesprächs nicht mehr und nicht weniger erklärt worden, als daß bei einer Inhaftierung des Beschuldigten... die Fluchtgefahr bei der Beschuldigten... vermutlich entfallen würde. Dabei war jedoch, was von dort aus wohl nicht bestritten werden kann, von Oberstaatsanwalt... unmißverständlich von vornherein erklärt worden, daß das im Schriftsatz vom 6. 8. 86 enthaltene »Geständnis... ohne ergänzende detaillierte Benennung der Empfänger, Summen usw. in überprüfbarer Form praktisch wertlos ist, denn mehr, als nach den polizeilichen Feststellungen ohnehin feststand, wurde nicht mitgeteilt.

Wenn nunmehr die Beschuldigte... es für zweckmäßig hält, sich (gleichfalls) über den Verbleib der Betrugssumme auszuschweigen, ist dies zwar fraglos ihr prozessuales Recht. Indes muß sie sich bei dieser Haltung, die nach dem damaligen Stand der Dinge nicht ohne weiteres zu erwarten war, gefallen lassen, daß man auch in ihrer Person den Haftgrund der Verdunklungsgefahr als gegeben und fortbestehend ansieht.«

Mit anderen Worten, das Geständnis beider Beschuldigter, welches sich auf die Tatbestandsmerkmale des Betrugs bezog und diese vollständig ausfüllte, reicht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht aus, die Verdunklungsgefahr auszuräumen. Unterschrieben war obiges Schreiben vom Leiter der betreffenden Staatsanwaltschaft des Landgerichts.

Die Fälle der Verdunklungsgefahr sind in § 112 Abs. 3 Nr. 3 StPO abschließend genannt. Der Fall, daß ein vollständiges Geständnis in der von der Staatsanwaltschaft erwarteten Form abgegeben wird, läßt sich im Gesetzestext nicht finden. Die Nichtangabe des erbeuteten Geldes, vorausgesetzt, die Ehefrau weiß darüber Bescheid, stellt rechtlich weder eine Vernichtung, noch eine Veränderung, noch ein Beiseiteschaffen, noch ein Unterdrücken oder Fälschen von Beweismitteln dar. Eine Einwirkung auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise ist ebenfalls nicht ersichtlich. Übrig bleibt somit »die Gefahr... daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.«

Das Schweigen, das heißt das nicht Angeben von Beweismitteln wird in § 112 Abs. 1 Nr. 3 auch dann nicht sanktioniert,

wenn die Folge etwa ein Beiseiteschaffen, Unterdrücken oder Verändern von Beweismitteln ist.

Die Kommentierung ist insofern eindeutig. Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn aufgrund bestimmter erwiesener Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde bestimmte Tätigkeiten vornehmen, und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde¹.

Die Praxis der Staatsanwaltschaft an vielen Landgerichten entspricht bedauerlicherweise dem hier geschilderten Fall. Verdunklungsgefahr wird dann angenommen, wenn der Angeklagte schweigt, hier sogar in einem Fall, in dem ein Geständnis vorliegt, nur nicht so weitgehend, wie es die Staatsanwaltschaft wünscht. Genauer noch: Der strafmildernde Gesichtspunkt des Wiederbeschaffens der Beute durch den Täter wird im Haftrecht zu einer Belastung umfunktioniert, nur der wird entlassen, der die Beute zurückgibt.

In der Kommentierung bei Löwe-Rosenberg heißt es zum Haftgrund der Verdunklungsgefahr zutreffend:

»Der klare Gesetzeswille, den Haftgrund der Verdunklungsgefahr wieder auszubauen, muß beachtet, doch darf nicht übersehen werden, daß dieser Haftgrund am ehesten der, gewiß meist unbewußten, Gefahr unterliegt, mißbraucht zu werden².«

Deutlich hierzu das Oberlandesgericht in Frankfurt:

»Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, sich einzulassen und wird dadurch, daß er sich nicht zur Sache erklärt, keine Verdunklungsgefahr begründen³.

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft noch eine weitere strafprozessuale Hemmschwelle schlicht übersehen. Die Ehefrau des Hauptbeschuldigten hat immer, ob selbst beschuldigt oder nicht, das Angehörigenrecht zu schweigen. Von ihr eine Aussage zu erwarten, die ihren Mann möglicherweise kompromittiert, weil in der bisherigen Sachdarstellung als Lügner hinstellt, ist nicht zumutbar.

Es fragt sich nun, wie nicht nur ein überarbeiteter Staatsanwalt, sondern der Leitende Oberstaatsanwalt einer Staatsanwaltschaft bei einem mittelgroßen Landgericht zu der Überzeugung gelangen kann, eine Verdunklungsgefahr sei bereits dann gegeben, wenn nicht die Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 3a) bis c) vorliegen, wohl aber die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.

Die Fragestellung wird noch dadurch verschärft, daß es die Staatsanwaltschaft durch die ihr gesetzlich zugewiesenen Zeiträume zur Stellungnahme zum Antrag auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls sowie zu den späteren Haftbeschwerden es in der Hand hat, den Freiheitsentzug auch contra legem zu erzwingen, wodurch in dem einen oder anderen Falle durchaus ein »Geständniseffekt« erzeugt werden kann. Im vorliegenden Falle war die sehr sensible Ehefrau des Hauptbeschuldigten mehrfach geneigt, alles auszusagen was nötig ist, damit sie nur aus dem Gefängnis herauskommt.

Es ist klar, daß die Praxis nicht nur dieser Staatsanwaltschaft das Haftrecht leerlaufen läßt. Die Enumerierung der Haftgründe für die Verdunklungsgefahr ist überflüssig, weil nur noch entscheidet, ob das Verhalten des Beschuldigten in irgendeiner Form eine abstrakt schnelle mögliche Ermittlung der Wahrheit behindert.

In den Fällen haftempfindlicher Personen, etwa von Geschäftsleuten u. ä. ist es mit dem Haftgrund der Verdunklungsgefahr möglich, zum einen die Möglichkeit der Haftentlassung gegen

¹ Vgl. LR-Wendisch, § 112 Rdnr. 41.

² LR-Wendisch, § 112 Rdnr. 42.

³ OLG Frankfurt, NJW 1960, 354.

Kaution auszuschalten, zum anderen genügt die Überzeugungsbildung beim Haftrichter vor Ort, um eine mehrwöchige Inhaftierung zu erzwingen, die in ihrem Sanktionscharakter für das Aussageverhalten nicht folgenlos bleibt.

Es kann sicherlich in der Praxis nicht verkannt werden, daß das Machtmittelinstrumentarium der Staatsanwaltschaft in Verbindung mit einer überdehnten Auslegung des § 112 Abs. 2 StPO dazu führt, daß viele Verfahren rationell und, über das erzwungene Geständnis, auch für den Beschuldigten günstiger abgewickelt werden. Dieses für die Praxis bedeutsame Argument mag ein Grund dafür sein, daß sich eine entsprechende Haftpraxis in diversen Landgerichtsbezirken entwickelt hat und von den Beteiligten vor Ort, Staatsanwälten, Haftrichtern und Rechtsanwälten auch stillschweigend toleriert wird. Erst mit dem Auftauchen eines auswärtigen Verteidigers »entsteht« in solchen Bezirken die Rechtsfrage.

In diversen Landgerichtsbezirken kommt noch hinzu, daß eine solche Haftpraxis durch folgendes Vorgehen der Staatsanwaltschaft flankiert wird: Zeichnet sich in der Hauptverhandlung ein Freispruch ab oder eine Einstellung nach § 153 oder § 153a StPO, wird dem Angeklagten und seinem Verteidiger mehr oder minder deutlich zu verstehen gegeben, daß die Zustimmung zur Einstellung oder die Nichteinlegung eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft daran geknüpft ist, ob der Angeklagte auf Haftentschädigung verzichtet oder nicht. Gerade der Angeklagte, der bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft gesessen hat, ist im Regelfall bereit, das Anliegen des Staatsanwalts: »wollen Sie vor der Urteilsverkündung noch etwas zur Entschädigung äußern?«, positiv aufzunehmen.

Diese Regelung hat für den Fiskus eine günstige Seite und natürlich auch für den Sachbearbeiter bei der Staatsanwalt-

schaft, der davon enthoben wird, zur Entschädigungsfrage Stellung zu nehmen.

Alles in allem bleibt bei diesen beiden Beispielen festzuhalten, daß der apokryphe Haftgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und Beschleunigung des Verfahrens sich hinter dem offiziellen Haftgrund der Verdunklungsgefahr verbirgt. Ziel ist die Effektivierung staatsanwaltschaftlichen Handelns und Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von Verfahren, die sich für den kurzfristigen Deal »Geständnis gegen Haftentlassung« eignen.

Der somit verborgene, aber allen Beteiligten bekannte, Haftgrund der Beschleunigung des Strafverfahrens geht naturgemäß dann fehl, wenn der Beschuldigte tatsächlich keine Straftat begangen hat. In diesen Fällen besteht das Risiko, daß nur zur Erreichung der Haftentlassung ein Geständnis abgegeben wird, welches nicht den Tatsachen entspricht. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, im Falle der Verweigerung des Geständnisses eine Fortdauer der Untersuchungshaft zu erzwingen. Hinzu kommt, daß es fast jeder Akteninhalt zuläßt, Anknüpfungspunkte für eine echte Verdunklungsgefahr zu finden. Besonders bedenklich wird dies dann, wenn die haftrichterlichen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte, wie häufig üblich, eine äußerst schmale Begründung aufweisen. Viele Entscheidungen bestehen in einem Satz. Es ist somit letztendlich Aufgabe der Oberlandesgerichte, den »Zügel enger zu ziehen«, das heißt die Begründungsanforderungen für eine Fortdauer der Untersuchungshaft auszuweiten und insbesondere den Haftgrund der Verdunklungsgefahr intensiv zu überprüfen. Mit einer Gesetzesänderung ist der Praxis in diversen Landgerichtsbezirken nicht beizukommen, der »Schwarze Peter« liegt allein beim OLG.

Zeitschriftenübersicht

Verfahrensrecht

Zustellung vollstreckungsbedürftiger Entscheidungen (§ 36 II StPO) *Wendisch*, Anm. zu OLG Saarbrücken 1 Ws 384/85 NStZ 10/1986, 470 – Gegenüber der besprochenen Entscheidung stellt die Anm. klar, daß von § 36 II 1 StPO nur solche Entscheidungen erfaßt werden dürfen, die keiner formellen Rechtskraft fähig sind und für die nach § 35 II 2 StPO als Form der Bekanntmachung die formlose Mitteilung genügt.

Verbot heimlicher Tonbandaufzeichnungen zwecks Stimmanalyse (§§ 81b, 100a ff. StPO) *Kühne*, Anm. zu BGH 3 StR 551/85 (= StV 1986, 325) EuGRZ 16/1986, 493 – Die Anm. stimmt im Ergebnis der besprochenen Entscheidung zu, daß es grundsätzlich unzulässig sei, außerhalb der gesetzlich geregelten Fernmeldeüberwachung die Stimme eines Beschuldigten zwecks Stimmanalyse auf Tonband aufzunehmen; an der Begründung des BGH sei jedoch zu kritisieren, daß das Problem nicht bedacht worden sei, ob das Persönlichkeitsrecht am eigenen Wort nicht nur den Sinn, sondern auch die bloße Form der sprachlichen Artikulierung erfasse.

Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 140 II StPO) *Molke-tin*, Anm. zu OLG Celle 1 Ss 461/85 (= StV 1986, 142) wistra 5/1986, 233 – *Verf.* weist darauf hin, daß Strafverfahren mit steuerrechtlichen Besonderheiten i. d. R. Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage aufweisen, die zu einer Pflichtverteidigerbeordnung führen müßten. Die besprochene Entscheidung verdiene deshalb Zustimmung.

Pflichtverteidigung (§§ 140 ff. StPO) *Lüderssen*, Die Pflichtverteidigung NJW 44/1986, 2742 – *Lüderssen* untersucht die Stellung des Pflichtverteidigers und die Problematik der not-

wendigen Verteidigung unter dem Gesichtspunkt von Autonomiedefiziten beim Klienten und der zur Verfügung gestellten Verteidigung wegen Armut. In beiden Fallgruppen sei der Vorrang der Autonomie des Beschuldigten anzustreben.

Polizeilicher Lockspitzel (§ 163 StPO) *Puppe*, Verführung als Sonderopfer NStZ 9/1986, 404 – Die *Verf.* resümiert die Diskussion um die Zulässigkeit und die Gefahren staatlichen Lockspitzeleinsatzes und fordert im Hinblick auf die Strafzumessungslösung des BGH, daß in Fällen besonders intensiver Einwirkung auf einen nicht ohne weiteres tatbereiten Adressaten von der Möglichkeit des Absehens von Strafe Gebrauch gemacht werden solle.

Schleppnetz fahndung (§ 163d StPO) *Rogall*, Die sog. Schleppnetz fahndung – Frontalangriff auf die Bürgerrechte oder notwendige Strafverfolgungsmaßnahme? NStZ 9/1986, 385 – *Verf.* hält die Einführung einer Speichernorm für Massenkontrollen im Hinblick auf die Belange der Strafverfolgung für nützlich und notwendig. Allerdings sei der Katalog des § 163d I wesentlich zu eng geraten; der Gesetzgeber habe es unterlassen, wichtige Deliktsbereiche der organisierten Kriminalität (z. B. §§ 243, 244, 260 StGB) zu erfassen.

Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO) *Rieß*, Alte und neue aktuelle Fragen im Klageerzwingungsverfahren – Notanwalt, Ermittlungserzwingung – NStZ 10/1986, 433 – *Verf.* bejaht unter engen Voraussetzungen die Bestellung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren. Ausnahmeweise dürfe das OLG die StA verpflichten, solche Ermittlungen nachzuholen, die nach der Rechtsauffassung des OLG zur Sachverhaltsaufklärung noch erforderlich sind.

Zusammengestellt von RA Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen.